



Informationen des Bundesamtes für Güterverkehr zur Datenverarbeitung nach Artikel 13 und 14 EU-Datenschutz-Grundverordnung bzw. § 55 Bundesdatenschutzgesetz neue Fassung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Datenschutz ist Persönlichkeitsschutz. Ziel des Datenschutzes ist die Wahrung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung. Um dieses Ziel zu erreichen, muss jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen im Einklang mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung, den bereichsspezifischen Datenschutzregelungen und dem neuen Bundesdatenschutzgesetz erfolgen.

Dies bedeutet, dass personenbezogene Daten nur für bestimmte, eindeutige und legitime Zwecke verarbeitet werden dürfen. Dabei dürfen nur so viele Daten verarbeitet werden, wie für den jeweiligen Zweck unbedingt erforderlich sind. Zudem sind die Daten stets richtig und aktuell zu halten. Eine Identifizierung der betroffenen Person darf nur so lange möglich sein, wie dies nötig ist, um den jeweiligen Zweck zu erreichen. In organisatorisch-technischer Hinsicht müssen die Daten angemessen gegen Unbefugte sowie gegen Verlust, Zerstörung und Schädigung abgesichert werden.

Diese Vorgaben gelten selbstverständlich auch für die Datenverarbeitungen im Bundesamt für Güterverkehr. Das Bundesamt nimmt den Datenschutz ernst. Es setzt sich dafür ein, die Vorgaben zu jeder Zeit möglichst optimal umzusetzen. Die Aufgabenvielfalt des Bundesamtes, die Menge und Sensibilität der verarbeiteten Daten und die fortschreitende Digitalisierung mit ihren immer neuen Verarbeitungsmöglichkeiten führen dazu, dass dem Datenschutz ein zunehmend höherer Stellenwert beizumessen ist.

Die datenschutzrechtlichen Pflichten des Bundesamtes sind die eine Seite der Medaille. Die andere Seite sind die mit diesen Pflichten korrespondierenden Rechte der von den



Datenverarbeitungen jeweils betroffenen Personen. Denn dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ist nur dann wirklich Rechnung getragen, wenn die betroffenen Personen zu jeder Zeit in Erfahrung bringen können, wer was über sie weiß.

Um diesen Grundsatz der Transparenz mit Leben zu füllen, geben wir Ihnen im Folgenden einen Überblick über die verschiedenen Verarbeitungen personenbezogener Daten, die das Bundesamt für Güterverkehr zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben vornimmt.

Dabei bitten wir zu bedenken:

Das Datenschutzrecht als Ausprägung des Persönlichkeitsrechts schützt nur die personenbezogenen Daten natürlicher Personen, nicht hingegen die Daten juristischer Personen (GmbH, AG etc.). Zahlreiche, im Folgenden genannte Datenverarbeitungen des Bundesamtes betreffen weit überwiegend nur juristische Personen/Unternehmen des Güterkraft- und Personenverkehrs. Personenbezogene Daten natürlicher Personen werden demgegenüber insbesondere in den klassischen und den Maut-Ordnungswidrigkeitenverfahren verarbeitet.

Verarbeitungszweck/e, Rechtsgrundlage/n und im Regelprozess vorgesehene Datenempfänger bzw. Kategorien von Datenempfängern:

Dateien:

- Führung der Verkehrsunternehmensdatei über Unternehmen des gewerblichen Güter- und Personenkraftverkehrs nach § 15 GüKG i. V. m der VUDat-DV. Die Datei ist zum Teil im Internet allgemein zugänglich. Im Übrigen dient sie ausschließlich dem internationalen Datenaustausch zwischen den zuständigen Landesbehörden, dem Bundesamt und den zuständigen Behörden in den anderen EU-/EWR-Staaten, vornehmlich zur Beurteilung der Zuverlässigkeit von Verkehrsleitern. Darüber hinaus erfolgt keine Datenübermittlung an Dritte. Allerdings ist dem Bundesamt eine Verarbeitung der Daten für bestimmte andere Zwecke gesetzlich gestattet, z. B. für die Erteilung von CEMT-Genehmigungen, für die Gewährleistung der zivilen Notfallvorsorge und die Durchführung von Mautzuwendungsverfahren (§ 15 Absatz 4 GüKG).
- Führung der Werkverkehrsdatei nach § 15 a GüKG. Die Datei dient dazu, unmittelbar feststellen zu können, welche Unternehmen Werkverkehr mit größeren Fahrzeugen durchführen. Das Bundesamt darf die Datei zu weiteren, gesetzlich konkret geregelten

Zwecken nutzen, z. B. zur Vorbereitung verkehrspolitischer Entscheidungen, für Marktbeobachtungs- und statistische Zwecke und zur zivilen Notfallvorsorge (§ 15a Absatz 4 GüKG).

- Führung der Datei über abgeschlossene Bußgeldverfahren des Bundesamtes und der zuständigen Landesbehörden nach § 16 GüKG. Die gespeicherten Daten werden zum Zweck der Verfolgung und Ahndung weiterer Ordnungswidrigkeiten desselben Betroffenen, zum Zweck der Beurteilung der Zuverlässigkeit des Unternehmers und der Verkehrsleiter sowie zur Vorbereitung und Durchführung von Betriebskontrollen verwendet. Sie dürfen zu diesen Zwecken an bestimmte Stellen übermittelt werden (an für den Berufszugang zuständige Stellen in Deutschland und innerhalb der EU/des EWR/der Schweiz sowie im Kampf gegen Schwarzarbeit an die Bundesagentur für Arbeit, die Hauptzollämter, die Rentenversicherung und die Ausländerbehörden). Hinsichtlich des Austausches von Daten mit den zuständigen Stellen in der EU/dem EWR/der Schweiz über schwerwiegende Verstöße gegen Bestimmungen des Güterkraftverkehrs- und Personenverkehrsrechts ist das Bundesamt sog. nationale Kontaktstelle (§ 17 GüKG). In dieser Funktion erfolgen nur Datenweiterleitungen, jedoch keine sonstigen Verarbeitungen (Speicherungen, Veränderungen etc.).

Genehmigungsverfahren:

- Erteilung von CEMT-/CEMT-Umzugsgenehmigungen, Drittstaatengenehmigungen, bestimmten Bescheinigungen im kombinierten Verkehr sowie Ausgabe von bilateralen Genehmigungen nach der GüKGrenzKabotageV i.V.m. der CEMT-Erteilungsrichtlinie und den jeweiligen bilateralen Abkommen über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr. Die hierfür erforderlichen Daten werden nur für die Erteilungsverfahren verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.
- Erteilung von Genehmigungen für den grenzüberschreitenden Straßentransport von Euro-Bargeld zwischen den Mitgliedstaaten des Euroraums nach den Verordnungen (EU) Nr. 1214/2011 und 1024/2012. Eine Datenweitergabe an Dritte erfolgt nicht.
- Abgabe von Stellungnahmen in güterkraftverkehrsrechtlichen Genehmigungsverfahren der Landesverkehrsbehörden nach § 3 Absatz 5a GüKG i.V.m. der GüKVwV. Die Stellungnahmen gehen nur an die Landesverkehrsbehörden.
- Erteilung von Genehmigungen für den grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr nach PBefG i.V.m. den jeweiligen bilateralen Abkommen. Die hierfür erforderlichen Daten werden nur für die Erteilungsverfahren verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.

- Koordinierung von Anträgen auf Erteilung von Genehmigungen für den grenzüberschreitenden Linienverkehr und den Pendelverkehr nach PBefG und der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 (Funktion als nationale Kontaktstelle zwischen den Erteilungsbehörden der Bundesländer und denjenigen anderer Staaten). Die hierfür erforderlichen Daten werden nur für die Koordination der Erteilungsverfahren verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.

Kontroll- und Ahndungstätigkeiten:

- Durchführung von klassischen Straßen- und Betriebskontrollen und im Falle von Beanstandungen der nachgelagerten Ordnungswidrigkeitenverfahren nach §§ 11, 12, 19 und 21 GüKG sowie einer Vielzahl bereichsspezifischer Regelungen (insbesondere FPersG, GGBefG, KrWG, AbfVerbrG, Gesetz zum CSC, VerkStatG, PBefG, BKrFQG, SprengG). Im Rahmen der klassischen Straßenkontrollen kommen zum Zwecke der Fahrzeugausleitungen und zum Zwecke von Achslastmessungen stationäre Videokameras zum Einsatz. Die Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Gebietsfremde werden vom Bundesamt selbst durchgeführt. Anzeigen gegen Gebietsfremde werden ggf. an die zuständige EU-/EWR-Behörde weitergeleitet, Kontrollfeststellungen und Anzeigen zu Gebietsansässigen an die jeweils zuständige deutsche Landesbehörde (§ 25 Absatz 1 i.V.m. § 23 Absatz 1 Nr. 4 BDSG-neu). Rechtskräftige Bußgeldentscheidungen, bei denen die Geldbuße einen Betrag von 200 € übersteigt, werden in Gewerbezentralregister eingetragen (§ 149 Absatz 2 Nr. 3 GewO). Rechtskräftige Bußgeldentscheidungen über bestimmte Verkehrsordnungswidrigkeiten werden zusätzlich in das Fahreignungsregister des Kraftfahrt-Bundesamtes aufgenommen, wenn die festgesetzte Geldbuße mindestens 60 € beträgt (§ 28 Absatz 3 Nr. 3 StVG). Bei Feststellung von technischen Mängeln wird die jeweilige Zulassungsbehörde in der EU unterrichtet, um die Mängelbehebung überwachen zu können (§ 9 Absatz 2 Satz 2 TechKontrollVO).
- Durchführung von mobilen Maut-Straßenkontrollen (Dienstfahrzeuge und portable Kontrolle) nach § 7 Absatz 4 BFStrMG i. V. m § 4 BDSG-neu und Maut-Betriebskontrollen nach § 11 Absatz 2 Nr. 3 Bst. b) GüKG i.V.m. BFStrMG sowie Prüfungen der Funktionstüchtigkeit der Mautkontrollbrücken von Toll Collect nach § 7 Absatz 3a BFStrMG. Auch im Rahmen von Maut-Straßenkontrollen kommen zum Zwecke der Fahrzeugausleitungen stationäre Videokameras zum Einsatz. Im Falle von Beanstandungen werden nachgelagerte Maut-Nacherhebungsverfahren gemäß § 8 BFStrMG und Maut-Ordnungswidrigkeitenverfahren gemäß § 10 BFStrMG i.V.m. § 4

Absatz 3 und § 7 Absatz 2 BFStrMG durchgeführt. Eine Datenweitergabe erfolgt ausschließlich in Rechtsmittelverfahren (in Maut-Bußgeldverfahren an das AG Köln und in Maut-Nacherhebungsverfahren an das VG Köln).

Mauterstattungs- und Zuwendungsverfahren:

- Durchführung von Maut-Erstattungsverfahren auf Antrag nach § 4 Absatz 2 und 5 BFStrMG i.V.m. § 10 Absatz 3 Lkw-Maut-V. Die hierfür erforderlichen Daten werden nur für das Erstattungsverfahren verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.
- Durchführung von Maut-Zuwendungsverfahren (De-minimis, Aus- und Weiterbildung sowie EEN/Energieeffiziente Nutzfahrzeuge) nach § 14a GüKG i. V. m. den jeweiligen Förderrichtlinien sowie Durchführung der Zuwendungsverfahren betreffend die Anschaffung von Abbiegeassistenzsystemen nach Maßgabe der Richtlinie „AAS“, jeweils in Verbindung mit den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 BHO. Soweit erforderlich, werden die Daten dabei auch zur Wahrung gesetzlicher Rechte und Pflichten des Bundesamtes oder Dritter verarbeitet, insbesondere zur Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung in rechtlichen Streitigkeiten sowie zur Aufklärung von Straftaten.

Krisenmanagement:

- Durchführung der zivilen Notfallvorsorge nach VerkLG und VerkSiG. Die hierfür erforderlichen Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

Marktbeobachtung:

- Erstellung von Marktbeobachtungsberichten auf der Basis von freiwilligen Unternehmensbefragungen nach § 14 GüKG. Die Berichte sind anonymisiert. Es werden keine Daten natürlicher Personen oder konkreter Unternehmen weitergegeben.

Unternehmensstatistik:

- Durchführung der Unternehmensstatistik im Güterkraftverkehr (gewerblicher Güterkraftverkehr und Werkverkehr) nach dem VerkStatG und dem GüKG alle fünf Jahre. Hierfür verarbeitet das BAG nur vorübergehend und stichprobenhaft Adressdaten aus der VUDat und Kfz-Daten des KBA, um die anonymisierten Statistiken erstellen zu können. Personenbezogene bzw. personenbeziehbare Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

Konzessionsabgabe:

- Festsetzung und Erhebung der Konzessionsabgabe für das Betreiben von Autobahnnahbetrieben nach der BAB-Konzessionsabgabenverordnung. Es werden hier keine personenbezogenen Daten natürlicher Personen verarbeitet, sondern nur Daten juristischer Personen. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

Webangebote:

- Kostenlose Zusendung von Publikationen nach Mitteilung der Kontaktangaben. Die Daten werden unverzüglich nach Absendung der Publikationen wieder gelöscht. Sie werden nicht an Dritte weitergegeben.
- Besuche der Homepage des Bundesamtes. Es werden nur direkt bereits anonymisierte IP-Adressen gespeichert (sowie Name bzw. URL der abgerufenen Datei, Datum und Uhrzeit des Abrufs, die übertragene Datenmenge und die Meldung, ob der Abruf erfolgreich war). Die Speicherung dient nur zur statistischen Auswertung und zur Verbesserung unseres Internetangebots. Auch die Auswertungen sind nicht auf die Besucher zurückführbar. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

Geltendmachung öffentlich-rechtlicher Forderungen:

- Soweit zu deren Realisierung Vollstreckungsmaßnahmen erforderlich werden, werden die hierfür erforderlichen Daten gemäß VwVG an die zuständigen Vollstreckungsstellen (Gerichte bzw. Hauptzollämter) weitergegeben.

Anfragen und unverlangt zugeleitete Informationen/Daten:

- Anfragen, gleichviel ob per Post, in telefonischer oder elektronischer Form gestellt, werden nur gegenüber der jeweils anfragenden betroffenen Person beantwortet. Personenbezogene Daten werden dabei nur im jeweils für die Beantwortung der Anfrage erforderlichen Umfang verarbeitet und nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, die Weitergabe ist zur Bearbeitung Ihres Anliegens erforderlich (Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 7 EU-DS-GVO, §§ 3, 47, 51 BDSG-neu). Die Daten werden für keinen anderen Zweck als den der Beantwortung der Anfrage verarbeitet. Gleiches gilt im Falle unverlangt zugesandter Informationen/Daten.

Kontaktangaben und Teilnehmerlisten:

- Kontaktangaben (im allgemeinen Schriftverkehr, in Verteilern etc.) und Teilnehmerlisten (zur Durchführung von Besprechungen, Veranstaltungen etc.) verarbeitet das BAG nur

zur Erfüllung seiner jeweiligen Aufgaben gemäß Artikel 6 Absatz 1 Bst. c) und e) EU-DS-GVO sowie § 3 BDSG-neu, z. B. in den Bereichen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, internationale Kontakte und Marktbeobachtung. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nicht.

Fiskalbereich:

- Daten, die für Verträge im Fiskalbereich (Liegenschaftsverwaltung/Mietverträge, Beschaffungswesen/Kaufverträge etc.) erforderlich sind, werden gemäß Artikel 6 Absatz 1 Bst. b) EU-DS-GVO nur für den jeweiligen Vertragszweck verarbeitet und nicht an Dritte weitergegeben.

Zahlungsabwicklungen:

- Bei der Abwicklung bargeldloser Zahlungen bedient sich das BAG selbständiger Zahlungsdienstleister, die den Transfer der Einzahlungen zugelassener Kreditkartenunternehmen auf das Konto des BAG vornehmen (z. B. Einzahlung einer Sicherheitsleistung im Rahmen einer Kontrolle mittels Kreditkarte).

Rechnungsbearbeitung:

- Rechnungen bearbeitet das Bundesamt im automatisierten Invoice-Verfahren nach Maßgabe der Bundeshaushaltsordnung und der einschlägigen Verwaltungsvorschriften (ZBR und HKR). Es werden nur die für die Rechnungsbearbeitung erforderlichen Daten direkt bei Ihnen erhoben und verwendet. Ihre Daten werden nicht an Dritte weitergeleitet, ausgenommen an die für Auszahlungen zuständige Bundeskasse in Trier.

Herkunft/Quelle der Daten:

Grundsätzlich erhebt das Bundesamt alle für seine Verarbeitungszecke erforderlichen personenbezogenen Daten direkt bei der betroffenen natürlichen Person nach Maßgabe der o. g. Rechtsgrundlagen bzw. Einwilligungen.

Soweit das Bundesamt für seine Verarbeitungszwecke ergänzend personenbezogene Daten von anderen Stellen erhält, sind diese Datenübermittlungen jeweils spezialgesetzlich bzw. bereichsspezifisch geregelt oder es handelt es sich um öffentlich zugängliche Daten. Beispiele hierfür sind:

- Übermittlungen bestimmter Fahrzeug- und Halterdaten des KBA für die zivile Notfallvorsorge durch das Bundesamt gemäß § 35 Absatz 5 Nr. 5, § 32 Absatz 1 Nr. 4 StVG.
- Übermittlungen von Kontrollfeststellungen aus der automatischen Mautkontrolle von Toll Collect (Mautbrücken) und aus Maut-Abrechnungsdaten der Toll Collect nach § 7 Absatz 1 bis 3 BFStrMG.
- Einholung von Handelsregisterauskünften zu Unternehmen, die mautpflichtige Beförderungen durchführen.

Grund für die Pflicht der betroffenen Person zur Bereitstellung der Daten und der Folgen einer pflichtwidrigen Nichtbereitstellung:

Die Pflicht betroffener Personen zur Bereitstellung personenbezogener Daten ergibt sich aus den genannten Rechtsgrundlagen. Die Nichtbeachtung dieser Pflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (z. B. nach § 19 Absatz 1 Nr. 7 GüKG oder § 31 VerkStatG).

Maut-Erstattungs- und Zuwendungsverfahren sowie Bestellungen von Publikationen setzen jeweils einen Antrag voraus. Ohne einen solchen – freiwilligen – Antrag bzw. ohne die Mitteilung der zur Antragsbearbeitung erforderlichen Daten können die Verfahren nicht oder nur verzögert durchgeführt werden. Sinngemäß Gleiches gilt für die Bearbeitung von Rechnungen und die Vornahme von Auszahlungen.

Dauer der Speicherung der Daten:

Grundsätzlich werden Ihre Daten unverzüglich gelöscht bzw. vernichtet, sobald und soweit sie zu den o. g. Zwecken nicht mehr benötigt werden.

Für zahlreiche Datenverarbeitungen bestehen spezielle, sog. bereichsspezifische Löschrufen. Beispiele:

- Verkehrsunternehmensdatei: Spätestens 2 Jahre, nachdem das Unternehmen seinen Betrieb eingestellt hat (§ 15 Absatz 6 GüKG).
- Werkverkehrsdatei: Spätestens 1 Jahr, nachdem sich der Unternehmer abgemeldet hat (§ 15a Absatz 7 GüKG).

- Bußgelddatei: 2 Jahre nach Eintritt der Rechtskraft des Bußgeldbescheides oder der gerichtlichen Entscheidung, wenn in dieser Zeit keine weiteren Eintragungen hinzugekommen sind, spätestens aber nach 5 Jahren (§ 16 Absatz 8 GüKG).
- Maut-Erhebungsdaten: Das Kennzeichen des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination wird 4 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres gelöscht, in dem die mautpflichtige Benutzung von Straßen beendet wurde (§ 9 Absatz 2 Satz 1 BFStrMG), die übrigen Maut-Erhebungsdaten 6 Jahre nach der Übermittlung (§ 9 Absatz 2 Satz 2 BFStrMG).
- Maut-Kontrolldaten: Es erfolgt eine unverzügliche Löschung, sobald feststeht, dass die Maut entrichtet worden ist und ein Mauterstattungsverlangen nicht zulässig ist oder ein Mauterstattungsverlangen nicht fristgerecht gestellt worden ist oder sobald ein eingeleitetes Mauterstattungsverfahren abgeschlossen ist (§ 9 Absatz 3 BFStrMG).
- Mautzuwendungsverfahren: 10 Jahre nach Verfahrensabschluss (Artikel 6 Absatz 4 Satz 3 Verordnung (EU) Nr. 1407/2013/De-minimis und Artikel 12 Satz 2 Verordnung (EU) Nr. 651/2014/Aus- und Weiterbildung sowie EEN/Energieeffiziente Nutzfahrzeuge).
- Zuwendungsverfahren Abbiegeassistenzsysteme: 5 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises (Nr. 9.3 Satz 1 der Förderrichtlinie „AAS“).

Zahlungsbegründende Unterlagen werden 5 Jahre plus Rumpfbjahr aufbewahrt.

Bankverbindungsdaten, die nur für besondere Zwecke benötigt werden (z. B. für die Rückerstattung von Sicherheitsleistungen), werden unverzüglich wieder gelöscht, sobald sie für den vorgesehenen Zweck nicht mehr benötigt werden.

Automatisierte Einzelfallentscheidung:

Es erfolgen keine Entscheidungen ausschließlich automatisiert, sondern werden stets durch Mitarbeiter/innen des Bundesamtes getroffen. Der Einsatz von IT-Technik dient dabei nur der Arbeitserleichterung.

Rechte der betroffenen natürlichen Personen bei der Datenverarbeitung:

1. Auskunftsrecht:

Danach kann die betroffene natürliche Person insbesondere Auskunft darüber verlangen, ob und – wenn ja – welche Daten das Bundesamt über sie/ihn verarbeitet, woher es die Daten erlangt hat, an wen es sie ggf. übermittelt, wie lange sie gespeichert werden und ob sie/er Berichtigung, Löschung oder eine Einschränkung der Verarbeitung verlangen kann.

2. Berichtigungsrecht:

Sollten vom Bundesamt verarbeitete personenbezogene Daten unrichtig oder unvollständig sein, kann die betroffene natürliche Person deren unverzügliche Berichtigung oder Vervollständigung verlangen.

3. Lösungsrecht:

Das Bundesamt muss personenbezogene Daten der betroffenen natürlichen Person unverzüglich löschen, wenn die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden oder die betroffene Person ihre Einwilligung widerrufen hat und es an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung fehlt oder die Daten unrechtmäßig verarbeitet werden.

4. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung:

Das Bundesamt darf die personenbezogenen Daten grundsätzlich nur noch mit Einwilligung der betroffenen natürlichen Person verarbeiten, wenn die Verarbeitung eingeschränkt wurde. Die betroffene natürliche Person kann eine solche Einschränkung verlangen,

- wenn sie die Richtigkeit der Daten bestritten hat und sodann für eine angemessene Zeitdauer, in der der Verantwortliche prüft, ob dies zutrifft,
- wenn die Verarbeitung unrechtmäßig ist, die betroffene natürliche Person aber statt einer Löschung nur eine Nutzungseinschränkung verlangt,
- wenn zwar das Bundesamt die Daten nicht länger benötigt, wohl aber die betroffene Person zur Wahrung ihrer Rechte.

5. Recht auf Datenübertragbarkeit:

Sofern die Datenverarbeitung automatisiert erfolgt und auf einer Einwilligung oder einem Vertrag beruht, hat die betroffene natürliche Person das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie dem Verantwortlichen bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.

6. Widerspruchsrecht:

Soweit für die Datenverarbeitungen des Bundesamtes die EU-Datenschutz-Grundverordnung gilt (das sind alle Verarbeitungsbereiche des Bundesamtes bis auf die Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren), hat die betroffene natürliche Person aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, das Recht, gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen.

7. Widerrufsrecht bei Einwilligung:

Beruhet die Datenverarbeitung auf einer Einwilligung, so hat die betroffene natürliche Person das Recht, die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Ein eventueller Widerruf berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis dahin durchgeführten Datenverarbeitung.

Wegen weiterer Details siehe Artikel 7 und Artikel 15 ff. EU-Datenschutz-Grundverordnung und § 51 und §§ 57 ff. Bundesdatenschutzgesetz neue Fassung.

Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Bundesamt für Güterverkehr
Werderstraße 34
50672 Köln
Telefon: 0221 / 5776 – 0
Telefax: 0221 / 5776 - 1777
E-Mail: poststelle@bag.bund.de.

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Bundesamt für Güterverkehr
Werderstraße 34
50672 Köln
Telefon: 0221 / 5776 – 2700
Telefax: 0221 / 5776 - 1777
E-Mail: datenschutz@bag.bund.de.

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Als betroffene Person haben Sie außerdem die Möglichkeit, sich erforderlichenfalls an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) zu wenden (Graurheindorfer Str. 153, 53117 Bonn, Telefon + 49 (0)228 / 99 77 99 - 0, Telefax + 49 (0)228 / 99 77 99 - 550, E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de, www.bfdi.de).